

Satzung

des pädagogisch therapeutischen Voltigiersportzentrums e.V. (PTV)

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Pädagogisch therapeutisches Voltigiersportzentrum e.V.“ (PTV), hat seinen Sitz in Rheinbach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes Rhein-Sieg und durch den KRV Bonn/Rhein-Sieg Mitglied des Landesverbandes "Pferdesportverband Rheinland e.V." und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins sind die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, des Sports, des Tierschutzes, des Natur- und Umweltschutzes, der Hilfe für Behinderte, insbesondere
 1. Die Förderung der Gesundheit und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten und Voltigieren
 2. Die Ausbildung von Reiter, Voltigierer und Pferd in allen Disziplinen
 3. Ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen
 4. Die Förderung des therapeutischen Reitens und des heilpädagogischen Voltigierens
 5. Die Förderung von Gemeinschaft zwischen Jung und Alt, sowie Begegnungsstätte für behinderte und nichtbehinderte Menschen
 6. Die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung, Erziehung und Ausbildung sowie dem Umgang von und mit Pferden
 7. Die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband
 8. Die Förderung des Natur- und Umweltschutzes
 9. Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden
 10. Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet

11. Die Förderung und Unterstützung von Menschen mit und ohne Behinderung zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben durch den Einsatz des Pferdes in vielfältigster Weise, vornehmlich durch das heilpädagogische Reiten und Voltigieren.
 12. Die Förderung der Jugendhilfe - und Pflege, insbesondere unter Berücksichtigung der Integration von Kindern und Jugendlichen mit speziellen sozialen oder ethischen Hintergründen sowie psychischen oder physischen Beeinträchtigungen. Dies umfasst auch Kinder und Jugendliche in akuten Lebenskrisen, mit Sprachentwicklungsverzögerungen und -störungen, motorischen Entwicklungsverzögerungen, Wahrnehmungsbeeinträchtigungen, Kommunikationsstörungen, emotionalen Problemen, geistigen Behinderungen und Autismus.
 13. Gezielte Öffentlichkeitsarbeit, um Informationen über Ziele, Methoden und Wirkungen des heilpädagogischen Reitens und Voltigierens u.a. zu verbreiten.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie Tätigwerden zu den in Ziffer 1 – 13 genannten Zwecken.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (3) Tätigkeiten im Dienst/Auftrag des Vereins und andere Leistungen an den Verein - auch von Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern - können angemessen vergütet werden. Das Nähere dazu regelt der Vorstand. Siehe dazu § 4a dieser Satzung.
- (4) Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen (angemessene Aufwandsentschädigung). Das Nähere dazu regelt der Vorstand.

§ 4a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (nach § 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden.
- (2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 1 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 5 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Vergünstigungen, Neutralitätsgebot

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Bei Minderjährigen bedarf er der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Personen die bereits einem Reit- und Voltigierverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem /der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Voltigiersport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- (4) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).
- (5) Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft: Erwachsene, Kinder, Ehrenmitglieder. Für die verschiedenen Mitgliedschaften können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden.

§ 7a Verpflichtungen gegenüber dem Pferd

- (1) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen

3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- (2) Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs- und Prüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
- (3) Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere
 - ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
 - die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten,
 - sich eines unsportlichen/unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht
 - gegen § 7a (Verpflichtungen gegenüber dem Pferd) verstößt,
 - Beitragsrückstände trotz Mahnung von mehr als sechs Monaten.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge und Aufnahmegebühren/Umlagen erhoben.
- (2) Für die Höhe der Beiträge, Aufnahmegelder, Umlagen und deren Fälligkeit sowie zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die vom Vorstand beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil.

Eine Erhöhung der Beiträge um mehr als fünf Prozent bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Entsteht dem Verein durch Kostensteigerungen ein erhöhter Finanzbedarf, kann er den Mitgliedsbeitrag um bis zu 40 Prozent erhöhen.
- (3) Der Vorstand kann einen verbindlichen Beschluss über die Art und Weise der Beitragszahlung (zum Beispiel Lastschriftverfahren) fällen. Barzahlung ist ausgeschlossen. Von Mitgliedern,

die das vorgeschriebene Zahlungsverfahren nicht verwenden, kann ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von zehn Prozent des Mitgliedsbeitrags erhoben werden.

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Im ersten Vierteljahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Einladungen können auch an die von Seiten des Mitglieds zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse erfolgen.
- (3) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschließt. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (6) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (7) Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/3 der erschienen Stimmberechtigten verlangt wird.
- (8) Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

- (10) Kinder und Jugendliche haben durch ihre gesetzlichen Vertreter ein Stimmrecht pro Familie.
- (11) Bei Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11a Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
- die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
- (2) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht mindestens zwei, maximal fünf Personen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstands wird dahingehend beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften und rechtlichen Verpflichtungen des Vereins von mehr als 1000 Euro je Einzelfall, bei Grundstücksgeschäften, Kreditaufnahmen und Erteilung von Bürgschaften generell verpflichtet ist, zuvor die Zustimmung von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder einzuholen. Im Weiteren können der Vorstand (einstimmig) oder die Mitgliederversammlung das Einzelvertretungsrecht erweitern oder beschränken.
- (4) –
Wurde ersatzlos gestrichen.
- (5) Der Vorstand wird auf unbestimmte Zeit bestellt. Eine Abwahl des Vorstands ist nur aus wichtigem Grund, grober Pflichtverletzung oder erkennbarer Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung möglich.
- (6) Die Neubestellung des Vorstands erfolgt in diesem Falle, wenn die Mitgliederversammlung dies mit mindestens zwei Drittel der Stimmen fordert. Die Neuwahl muss dann binnen drei

Monaten erfolgen. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, berufen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied für das vakante Amt. Dieses Mitglied bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der dann der offene Vorstandsposten neu gewählt wird, im Amt. Es kann nur ein Mitglied des Vorstands auf diese Weise bestellt werden.
- (8) Scheidet ein hauptamtlicher Mitarbeiter, der auch als Vorstandsmitglied berufen ist, nach den für den Dienstvertrag mit dem Verein geltenden Regeln aus, so endet damit auch gleichzeitig das Organverhältnis als Vorstandsmitglied, es sei denn, er führt das Amt weiter ehrenamtlich aus.
- (9) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Stimmen der Gründer Birgit Schneider - te Grotenhuis und Petra van Groningen. Erfolgt unter diesen Umständen keine Einigung, dann gilt der Antrag als abgelehnt.
- (11) Über Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (12) Ein mit Vorstandsmitgliedern geschlossener Dienstvertrag endet - im Rahmen der vertraglichen bzw. gesetzlichen Kündigungsfristen - mit dem Ende der Amtszeit des Vorstandsmitglieds, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (13) Der Vorstand ist ermächtigt, vom Finanzamt bzw. Registergericht geforderte formale Anpassungen der Satzung ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung durchzuführen. Bei der darauffolgenden regulären Mitgliederversammlung hat der Vorstand die Mitglieder über die erfolgte Änderung/Anpassung der Satzung in Kenntnis zu setzen.

§ 12a Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist,
- Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegeldern und Umlagen und deren Fälligkeit,
- die Führung der laufenden Geschäfte,
- sowie weitere, sich aus dieser Satzung oder dem Gesetz ergebenden Aufgaben.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n oder mehrere Kassenprüfer/innen, die den Kassenbericht des Vorstandes prüfen und der

Mitgliederversammlung darüber berichten. Diese/r darf/dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

(2) Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die *Elterninitiative herzkranker Kinder und Jugendlicher Bonn e.V.*, Wielsgäßchen 4, 53115 Bonn, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 16 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung tritt die hierfür geltende gesetzliche Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Rheinbach, den 25.06.2024

